



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Der Präsident

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

Bundesminister der Justiz und für
Verbraucherschutz
Herrn Heiko Maas
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Bundesministerium der Justiz	
Abl. K	Ref. A2
20.05.2014 08:54	
<i>dir.</i> Anlagen	
gehoftet	fach
Doppel	

RA2

GG	AE	BER	v. Abg.	Abl.			
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz							
Eingang: 16. Mai 2014							
Ministerbüro							
Min.	PStJ	PStV	StJ	StV	LM	PR	PRÜA

Berlin, 14.05.2014

**Umsetzung des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten
durch die Bundesrechtsanwaltskammer
Anlage: Vergabevermerk**

Sehr geehrter Herr Bundesminister,
sehr geehrter Herr Maas,

in unserem Gespräch am letzten Donnerstag, dem 8. Mai 2014, für das ich mich auf diesem Wege nochmals bedanke, sprachen wir unter anderem über die Umsetzung des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten durch die Bundesrechtsanwaltskammer. Ich sagte Ihnen zu, Sie über den von uns dabei eingeschlagenen Weg ausführlich zu informieren, sobald die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 23. Mai 2014 hierüber befunden hat. Vorab möchte ich Sie bereits über das beabsichtigte Ausschreibungsverfahren wie folgt informieren:

Die BRAK ist nicht Auftraggeber i. S. d. § 98 GwG und damit nicht verpflichtet, die Entwicklung des Systems der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer europaweit öffentlich auszuschreiben. Sie unterliegt allerdings als Körperschaft des öffentlichen Rechts den haushaltsrechtlichen Vergabevorschriften. Das bedeutet, dass für die BRAK die VOL/A anwendbar ist.

Wir haben in eingehenden Erörterungen mit den technischen Beratern, die wir beauftragt haben, festgestellt, dass die Leistungen, die zur Errichtung dieser Kommunikationsplattform zu erbringen sind, nicht vollständig beschrieben werden können. Deshalb haben wir uns dafür entschieden, ein freihändiges Vergabeverfahren nach § 3 Abs. 5 lit.h) VOL/A durchzuführen. Diese Vorgehensweise haben wir rechtlich prüfen lassen.

RB1:
Lt. Telefonat mit
Herrn PR St Dr. Ba
vom Geulij Page so
kein AE gekippt
werden.
Für den Fall, dass
aus vergaberechtl.
nicht Bedenken gg
das Vorgehen der
Gerichte.
BRAK soll leiten,
soll Antw. auf Fac
esere erfolgen.
Pe 23.

RA2

Bf. RB1 n. A32

14.5.23

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin - Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39-0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39-11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 66
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

3200/14-2-1-D1

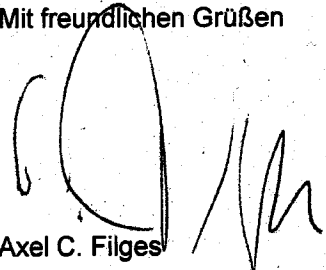
17510-111

Da eine Vielzahl von Bewerbern an die BRAK mit dem Wunsch herangetreten ist, in einem Vergabeverfahren berücksichtigt zu werden und die BRAK der Auffassung ist, dass ein breiterer Wettbewerb für das Projekt förderlich ist, haben wir uns dafür entschieden, dem eigentlichen Verhandlungsverfahren ein Bewerbungsverfahren vorzuschalten. Wir haben deshalb insgesamt 25 Unternehmen angesprochen, die beispielsweise bereits Projekte für die Justiz in Deutschland, für die Notare, den elektronischen Rechtsverkehr in Österreich oder für die sichere Kommunikation von Rechtsanwälten mit Gerichten oder Versicherungen durchgeführt haben. Diese haben nun die Gelegenheit, bis zum 16.05.2014 ihre Eignung darzulegen. Danach werden wir in das Vergabeverfahren mit mind. drei der Bewerber eintreten.

Zur näheren Erläuterung der Vorgehensweise der BRAK und der Auswahl der Unternehmen ist zu Ihrer Information der Vergabevermerk als **Anlage** beigelegt.

Über den weiteren Fortgang werde ich Sie, wie oben angesprochen, unterrichtet halten.

Mit freundlichen Grüßen



Axel C. Filges

Vergabeverfahren besonderes elektronisches Anwaltspostfach

Vergabedokumentation

Teil I – Vorbereitung des Vergabeverfahrens

I. Grundlagen der Ausschreibung

1. Auftraggeber

Auftraggeber ist die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK). Die BRAK ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (vgl. § 176 BRAO). Sie ist ein Zusammenschluss von 27 regionalen Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof. Sie ist Teil der anwaltlichen Selbstverwaltung und nimmt insbesondere die Interessenvertretung ihrer Mitglieder wahr (vgl. § 177 BRAO). Derzeit gibt es etwa 163.000 Rechtsanwälte, die allesamt Mitglieder der regionalen Rechtsanwaltskammern bzw. der Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof sind.

2. Kurzbeschreibung des Projekts

Die BRAK ist in der Verantwortung, das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten umzusetzen. Aus dem Gesetz ergibt sich die Aufgabe, zum 01.01.2016 für dann voraussichtlich 165.000 Rechtsanwälte besondere elektronische Anwaltspostfächer (beA) einzurichten. Damit manifestiert sich eine große zeitliche Herausforderung für alle Beteiligten. Die Postfächer sollen eine sichere Kommunikation mit der Justiz ermöglichen. Die BRAK ist gesetzlich verpflichtet, für jeden im Bundesrechtsanwaltsverzeichnis eingetragenen Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach bereitzustellen.

Die Vorgaben des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und die unverändert geltenden verfahrens- und berufsrechtlichen Vorschriften müssen umgesetzt werden.

Das neue beA-System soll sich möglichst gut in die bestehenden Abläufe der anwaltlichen Arbeit einbinden. Das Ziel ist es, die bestehenden Abläufe möglichst nicht zu verändern, es sei denn, es ergeben sich monetäre oder zeitliche Vorteile aus der Umstellung der Abläufe. Vorhandene Strukturen müssen berücksichtigt werden.

Die Nutzer des Systems sind insbesondere Rechtsanwälte, ihre nicht juristischen Mitarbeiter in den Kanzleien, Zustellungsbevollmächtigte, Abwickler und Vertreter. Der Rechtsanwalt als Postfachinhaber kann anderen Personen unterschiedlich ausgestaltete Berechtigungen für sein Postfach einrichten. Dies können zum Beispiel andere Rechtsanwälte oder Mitarbeiter sein. Ein Berechtigungs- und Rollenkonzept für das System muss diese Sachverhalte abbilden.

Der Zugriff auf das neue beA soll einerseits über eine Webanwendung erfolgen, um Rechtsanwälte, die keine spezielle Anwaltssoftware einsetzen, die Nutzung zu ermöglichen. Das betrifft etwa die Hälfte aller Rechtsanwälte. Andererseits soll das neue System über eine tragfähige Schnittstelle aus den eingesetzten Softwareprodukten in den Kanzleien heraus erreichbar sein.

Die Einrichtung der beA hat weitere Anforderungen zur Folge: Jedes Postfach und damit auch jeder Kommunikationspartner, für den ein beA eingerichtet wurde, muss eindeutig identifizierbar und adressierbar sein. Mit Einrichtung des beA muss es der Justiz ermöglicht werden, einen Rechtsanwalt zu suchen, zu adressieren und an ihn elektronisch Nachrichten zu übermitteln.

Weitere Beteiligte, wie zum Beispiel die BRAK oder die Rechtsanwaltskammern (RAKn) müssen gleichfalls erreicht werden können.

Mit Einrichtung des beA muss es den Rechtsanwälten ermöglicht werden, einen Rechtsanwalt, einen anderen Beteiligten oder die Justiz zu suchen, zu adressieren und an sie elektronisch Nachrichten zu übermitteln. Die Zustellung von Anwalt zu Anwalt wird durch die sichere elektronische Kommunikation erfasst.

In Folge dieser hier aufgeführten Anforderungen müssen im Rahmen des Projektes eine S.A.F.E.-Domain sowie ein OSCI-Intermediär für die BRAK sowie weitere Schnittstellen realisiert werden. Der Austausch strukturierter Daten mit der Justiz soll möglich sein.

Aus der anwaltlichen Verschwiegenheitsverpflichtung, aus den besonderen berufsrechtlichen Rahmenbedingungen der Anwaltschaft sowie aus den hier aufgeführten gesetzlichen Grundlagen heraus ergeben sich hohe Anforderungen an Informationssicherheit, Datenschutz und Verfügbarkeit. Der Rechtsanwalt muss sich darauf verlassen können, dass Nachrichten auf dem Übertragungsweg nicht unbemerkt verändert werden können. Daher muss die Übermittlung einer Nachricht nachweisbar manipulationsfrei erfolgen. Der Empfänger muss in die Lage versetzt werden, zu überprüfen, ob eine Nachricht ohne Veränderung bei ihm angekommen ist.

Der Rechtsanwalt muss sich weiterhin darauf verlassen können, dass die Nachricht auf dem Weg zu ihm von niemandem zur Kenntnis genommen werden konnte (Ende-zu-Ende-Verschlüsselung). Dies gilt genauso für den umgekehrten Weg, also vom Rechtsanwalt zur Justiz oder einem anderen Beteiligten. In jedem Fall müssen die Inhalte des Postfachs vor dem Zugang Unbefugter sicher sein.

Um dieses hohe Sicherheitsniveau für das neue beA-System umzusetzen, müssen eine Reihe von Maßnahmen implementiert werden, z. B. eine Zwei-Faktor-Authentifizierung bei der Anmeldung. Neben der Signaturkarte kommen sonstige Sicherungsmittel wie z.B. der neue Personalausweis in Betracht. Hier möchte die BRAK ein möglichst hohes Maß an Flexibilität gewährleisten.

Das System der beA muss verschiedene Übermittlungsarten berücksichtigen: Elektronische Dokumente können ab dem 01.01.2016 über das beA mittels qualifizierter elektronischer Signatur gem. § 2 SigG versandt werden. Das vom Berufsträger signierte Dokument kann vom Rechtsanwalt selbst oder von seinen Mitarbeitern über das beA verschickt werden. Ab dem 01.01.2018 bestehen zwei Übermittlungsmöglichkeiten: Elektronische Dokumente können dann entweder wie bisher signiert über das beA oder unsigniert bei „sicherer Anmeldung des Berufsträgers“ über das Anwaltspostfach versandt werden. Die Postfächer müssen also zwischen „sicherer“ und „unsicherer“ Anmeldung unterscheiden.

Vor dem Hintergrund, dass das Gesetz die elektronische Kommunikation der Anwaltschaft mit den Gerichten spätestens ab dem 01.01.2022 verpflichtend anordnet und damit als einzige Möglichkeit der rechtskonformen Kommunikation definiert, besteht ein sehr hohes Interesse der Rechtsanwälte an einem System mit nutzerfreundlicher Bedienschnittstelle und geringen technischen Voraussetzungen. Außerdem ergibt sich daraus die Notwendigkeit, das System technikoffen und zukunftssicher zu gestalten. Darüber hinaus gibt es Überlegungen, das neue beA-System zu erweitern und attraktiver zu gestalten, z. B. durch die Nutzung mobiler Endgeräte.

3. Beschaffungsgegenstand

Gegenstand der Vergabe sind Entwicklung, Realisierung, Implementierung sowie Pflege und Weiterentwicklung des beA-Systems. Dies ist ein Dienstleistungsauftrag im vergaberechtlichen Sinne.

4. Einschlägige Vergabe- und Vertragsordnung

Die BRAK ist kein öffentlicher Auftraggeber i. S. d. EU-Vergaberechts. Maßgeblich ist die unzureichende staatliche Nähe. Insbesondere werden die BRAK-Beiträge nicht mit dem nötigen Grad der Einflussnahme durch den Staat erhoben (vgl. EuGH, Urteil vom 12.09.2013, Az. Rs. C-526/11, NZBau 2013, 717). Damit entfällt eine Pflicht der BRAK zur Durchführung europaweiter förmlicher Vergabeverfahren bei Aufträgen, welche die einschlägigen Schwellenwerte überschreiten.

Aufgrund der Generalklausel in § 105 BHO hat die BRAK § 55 BHO anzuwenden. Dort bzw. in den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV) ist das Haushaltsvergaberecht enthalten.

Im Falle der hier nachgefragten Dienstleistungen gilt gemäß Ziffer 2.2.2 VV zu § 55 BHO der erste Abschnitt der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A). Deshalb ist die VOL/A die hier einschlägige Vergabe- und Vertragsordnung.

5. Einschlägige Verfahrensart

Das Verfahren wird gemäß § 3 Abs. 5 lit. h) VOL/A in freihändiger Vergabe durchgeführt. Bei der freihändigen Vergabe wendet sich der Auftraggeber nach seiner Wahl entweder mit oder ohne vorherigen Teilnahmewettbewerb an mehrere ausgewählte Unternehmen, um mit diesen über die Auftragsbedingungen zu verhandeln (vgl. § 3 Abs. 1 S. 3 VOL/A). Dementsprechend wird die gewählte Verfahrensart in den Vergabeunterlagen teilweise auch als „Verhandlungsverfahren“ bezeichnet.

Eine freihändige Vergabe ist nach § 3 Abs. 5 lit. h) VOL/A zulässig, wenn die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können. Dem Auftraggeber ist es mit anderen Worten vor Beginn des Vergabeverfahrens nicht möglich, eine den Vorgaben des § 7 Abs. 1 VOL/A genügende Leistungsbeschreibung zu erstellen. Ausgehend vom fraglichen Beschaffungsgegenstand, den allein der Auftraggeber bestimmen darf, ist es im Ergebnis somit möglich, den konkreten Inhalt der Aufgabenlösung offen und die Ausfüllung der Nachfrage den Bietern zu überlassen. Laut einschlägiger Rechtsprechung ist von einer solchen Konstellation auszugehen, wenn der Auftragnehmer auf Grund ihm vom Auftraggeber zugestandener Kognitions-, Bewertungs- und Gestaltungsspielräume die Aufgabenlösungen selbstständig zu entwickeln hat, etwa weil eine bisher nicht existente Lösung gesucht wird (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 10.08.2011, Az. VII-Verg 36/11, NZBau 2011, 765; OLG München, Beschluss vom 28.04.2006, Az. Verg 6/06, BeckRS 2006, 07979; *Haak/Preißinger*, in: Willenbruch/Wieddekind, Vergaberecht, 3. Aufl. 2014, § 3 VOL/A Rn. 64). Der Auftraggeber ist im Ergebnis nicht verpflichtet, die Aufgabenlösung vorwegzunehmen, d. h. die Aufgabe selbst zu lösen, um die Leistung entsprechend genau beschreiben zu können (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 10.08.2011, Az. VII-Verg 36/11, NZBau 2011, 765). Die nicht existierende Lösung kann vielmehr im Zuge von Verhandlungen gemeinsam mit den Bietern entwickelt werden (vgl. *Völlink*, in: Ziekow/Völlink, Vergaberecht, 2. Aufl. 2013, § 3 VOL/A Rn. 24).

In Rechtsprechung und Literatur gibt es eine vielfach verbreitete Meinung, wonach die Durchführung einer freihändigen Vergabe gerade im Fall komplexer IT-Systeme Sinn ergibt. Bei komplexen IT-Projekten, die in dieser Form noch nicht durchgeführt worden sind, sei der genaue Lösungsweg und damit der Umfang der Auftragserteilung regelmäßig nicht absehbar (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 13.11.2000, Az. Verg 18/00 sowie im Beschluss vom 22.05.2013, Verg 16/12 VK Baden-Württemberg, Beschluss vom 23.04.2013, Az. 1 VK 09/13; *Völlink*, in: Ziekow/Völlink, Vergaberecht, 2. Aufl. 2013, § 3 VOL/A Rn. 24b; *Kaelble*, in: Müller-Wrede, VOL/A, 3. Aufl. 2010, § 3 Rn. 63).

Dies vorausgeschickt spricht Folgendes für die Durchführung einer freihändigen Vergabe nach § 3 Abs. 5 lit. h) VOL/A:

Die **BRAK ist nicht autonom in ihren Entscheidungen**. Für das Gelingen des Projekts ist im Hinblick auf die Verordnungsmächtigung in § 130 b BRAO das Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie mit den Justizverwaltungen der Bundesländer herzustellen. Die Herstellung des Einvernehmens kann erst auf der Grundlage konkreter Angebote erfolgen. Der mit den beteiligten Ministerien zu führende Dialog kann nur erfolgreich zum Abschluss gebracht werden, wenn die BRAK auf deren rechtlich indizierten Änderungswünsche eingehen und in Verhandlungen mit den potentiellen Dienstleistern umsetzen kann. Das wäre unmöglich, wenn die Leistung vorab in Gänze definiert wäre.

Für das Gelingen des Projekts ist es weiter unabdingbar, die technischen Parameter in enger Fühlungnahme mit der Bund-Länder-Kommission Elektronischer Rechtsverkehr (vgl. www.justiz.de/BLK/index.php) zu entwickeln, die die technische Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Justizverwaltungen der Länder koordiniert. Deshalb ist es zwingend, dass die einzuholenden Angebote im Rahmen von Verhandlungen bei Bedarf an die Vorgaben der BLK angepasst werden können.

Die BRAK ist eine Selbstverwaltungskörperschaft. Sie und damit auch ihre Projekte sind abhängig von der Zustimmung ihrer Mitglieder, der regionalen Rechtsanwaltskammern. Deshalb steht der Vertragsabschluss unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Selbstverwaltungsgremien. Aus dieser spezifischen Konstellation heraus kann sich die Notwendigkeit ergeben, Angebote nachzuverhandeln, was bei der Durchführung einer Öffentlichen Ausschreibung oder Beschränkten Ausschreibung nicht möglich wäre.

Das Gesamtprojekt steht unter **erheblichem Zeitdruck, den nicht die BRAK zu vertreten hat**. Denn das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten ist nach langen Diskussionen erst am 16.10.2013 mit seinem endgültigen Inhalt verkündet worden. Die Realisierung der beA ist erkennbar zeitkritisch. Die BRAK als Auftraggeberin muss daher auch im Verfahren der Auswahl eines Vertragspartners die Möglichkeit haben, auf Modifizierungen des Angebots hinzuwirken, um ihrem gesetzlichen Auftrag nachkommen zu können. Dem Zeitdruck geschuldete change requests nach Vertragsabschluss wären in hohem Maße unwirtschaftlich und im Übrigen der Anwaltschaft nicht zuzumuten. Nur im Dialog mit den Anbietern wird es möglich sein, ein System zu entwickeln, dass mit den notwendigen Funktionalitäten am 01.01.2016 betriebsbereit ist.

Neben diesen durch äußere Faktoren geprägten Rahmenbedingungen des Projekts beA rechtfertigen auch innere, **durch den Inhalt der Beschaffung folgenden Zwänge die Durchführung eines freihändigen Vergabeverfahrens**.

Zunächst einmal ist das zu errichtende Kommunikationssystem für etwa 165.000 Berufsträger unter Einbeziehung deren im Durchschnitt jeweils drei Mitarbeiter offensichtlich **sehr komplex**. Ein solches Kommunikationssystem existiert derzeit nicht und wird von der BRAK erstmals in Auftrag gegeben. Dies ist im Einklang mit der oben zitierten Rechtspraxis allein ein schwerwiegender Grund für die freihändige Vergabe i. S. d. § 3 Abs. 5 lit. h VOL/A.

Zudem sieht sich die BRAK im Zeitpunkt des Verfahrensbeginns nicht in der Lage, das Gesamtprojekt so hinreichend konkret zu beschreiben, als dass eindeutige, aus sich heraus vergleichbare Angebote erwartet werden können. Vielmehr ist die BRAK bei der Formulierung der konkreten Projektziele auf den Sachverstand und auch die Phantasie der angefragten Unternehmen angewiesen. Dementsprechend sollen die Bieter im anstehenden Vergabeverfahren mit ihren Angeboten entsprechende Lösungsvorschläge im Rahmen bestimmter Vorgaben der BRAK unterbreiten.

Im Einzelnen:

Das Projekt muss gerade in Zeiten auch staatlicher Ausspähungen höchsten Sicherheitsanforderungen genügen. Die Definition der hierzu erforderlichen Vorkehrungen muss im Dialog mit den sachverständigen Anbietern erfolgen. Dabei sind **u. a. die folgenden Fragestellungen** zu beantworten:

- Wie und mit welchen Authentifizierungsmittel identifizieren sich die beteiligten Berufsträger und ihr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber dem System? Wie werden die Sicherheitsanforderungen in die Arbeitsabläufe der Anwaltskanzlei eingebettet? Wie wird die von § 31 a Abs. 2 BRAO geforderte Zwei-Faktor-Authentifizierung durchgeführt?
- Welche technischen Vorkehrungen sind zu treffen, um die Zuverlässigkeit und Aktualität des Verzeichnisdienstes der BRAK im System S.A.F.E. jederzeit zu gewährleisten? Wie müssen Eingabe der Daten in die Anwaltsverzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und die Übermittlung in das Gesamtverzeichnis der BRAK technisch und organisatorisch erfolgen, damit Zuverlässigkeit und Aktualität des BRAK-Verzeichnisses gewährleistet sind.
- Wie kann der jederzeitige schnelle Zugang zum Postfach sowohl bei der Ersteinrichtung als auch in Notfällen gewährleistet werden?

Vor offenen Fragen steht die BRAK auch im Hinblick auf die (zeitkritische) **Projektorganisation**. Insbesondere muss im Dialog mit den potentiellen Dienstleistern zunächst einmal ausgelotet werden, welche praktischen Verfahrensschritte diese vorschlagen und welche Mitwirkungsleistungen der BRAK sich daraus ergeben, um den nicht verhandelbaren Endtermin des Prozesses (01.01.2016) nicht zu verfehlen. Derzeit sieht sich die BRAK außerstande, eine in dieser Hinsicht eindeutige Leistungsbeschreibung als Grundlage einer Ausschreibung zu definieren.

Schließlich entzieht sich der **Funktionsumfang** des zu entwickelnden Kommunikationssystems derzeit einer abschließenden Definition in einer Leistungsbeschreibung. Bei der Beantwortung u.a. der folgenden Fragen im Dialog ist die BRAK auf die Expertise der Anbieter angewiesen:

- Welche Funktionstiefe des Systems lässt sich rechtfertigen, ohne dass die BRAK als Wettbewerber in den Markt für Anwaltssoftware eintritt?
- Die Akzeptanz des neuen Kommunikationssystems in der Anwaltschaft hängt auch von dessen möglichst bruchloser Integration in die anwaltlichen Arbeitsabläufe ab. Welche ergonomischen Voraussetzungen müssen dafür geschaffen werden? Müssen Schnittstellen geschaffen werden; wenn ja welche? Welche Schnittstellen können die Anbieter von Fachsoftware für Rechtsanwälte erwarten?

Letztlich strebt die BRAK die Kompatibilität ihres Kommunikationssystems mit demjenigen der Notare vermittelt der Bundesnotarkammer an, um Anwaltsnotaren eine einheitliche Arbeitsumgebung bereitstellen zu können. Technische Lösungen für diese Anbindung kann die BRAK aus eigener Expertise heraus nicht definieren.

Nimmt man all dies zusammen, so ergibt sich eindeutig eine Konstellation, wie sie in § 3 Abs. 5 lit. h VOL/A und der dahingehenden Rechtsprechung und Literatur beschrieben ist. Die Beschaffung betrifft ein neuartiges, großes und komplexes IT-Projekt, das die Durchführung einer freihändigen Vergabe rechtfertigt.

6. Losaufteilung

Eine Aufteilung in Lose i. S. d. § 2 Abs. 2 VOL/A ist nicht angezeigt. Würden zwei oder mehr Lose gebildet, bestünde die erhebliche Gefahr, dass die Leistungen aufgrund der notwendig bestehenden Schnittstellen nicht entsprechend den Funktionsanforderungen durchgeführt werden würden. Besonders wegen der hohen Menge der ansonsten bestehenden Schnittstellen ist eine Losaufteilung vernünftigerweise ausgeschlossen.

Zwar ist es grundsätzlich denkbar, Entwicklung und Wartung von IT-Systemen voneinander zu trennen. Das ist vorliegend jedoch nicht sinnvoll und mit hohem Risiko behaftet. Die einzelnen zu erbringenden Leistungen sind sehr stark miteinander verwoben. Bei komplexen IT-Projekten liegt es ohnehin im Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers, wenn er eine Leistung von vorn herein so definiert, dass eine Losaufteilung ausscheidet (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 25.04.2012, Az. VII-Verg 100/11). Das gilt umso mehr, als es sich hier um eine erstmalige und singuläre Beschaffung der BRAK handelt. Zudem stehen zwischen dem 01.01.2016 und dem 01.01.2018 wesentliche Entwicklungsaufgaben im Hinblick auf das Inkrafttreten des § 130a ZPO n.F. an.

Aus vorgenannten Gründen scheidet eine Aufteilung der Leistung in Lose aus.

7. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zulässig. Den Bietern wird durch die Abgabe der vielfach funktional nachgefragten Leistungen sowie der Durchführung von Verhandlungen bereits die Möglichkeit eingeräumt, eigene Ideen für die Projektrealisation einzubringen. Die Zulassung von Nebenangeboten ist daher nicht erforderlich.

8. Eignungsprüfung

Der Auftrag ist nach § 2 Abs. 1 VOL/A an einen generell fachkundigen, leistungsfähigen sowie gesetzestreu und zuverlässigen Bieter zu vergeben.

Die freihändige Vergabe würde es der BRAK ermöglichen, direkt drei Unternehmen zu einer Angebotsabgabe aufzufordern, bei denen die BRAK vorab deren Eignung festgestellt hat.

Da die BRAK jedoch einen breiteren Wettbewerb möchte, wird dem eigentlichen Verhandlungsverfahren ein Bewerbungsverfahren vorgeschaltet. Dies ist kein Teilnahmewettbewerb im technischen Sinne, der eine Bekanntmachung voraussetzt und den die BRAK nicht wählen muss. Vielmehr stellt das Bewerbungsverfahren ein selbst installiertes Eignungsverfahren dar, um im Ergebnis eine größere Vielfalt zu ermöglichen.

Für das Bewerbungsverfahren hat die BRAK eine Markterkundung durchgeführt. Die Markterkundung fand statt, indem die BRAK und ihr Beratungsunternehmen Capgemini Unternehmen ermittelt haben, die bei der Entwicklung sicherer Kommunikationsplattformen und im Bereich der Systeme des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) über Erfahrungen verfügen. Zum ERV gehören dabei die derzeit in Deutschland dafür genutzten Systeme, insbesondere das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP), der zugrundeliegenden OSCI-Standard und das Identitätsmanagementsystem SAFE, das auch die BRAK im Rahmen des Projektes umsetzen muss. Ebenfalls von Bedeutung für die Markterkundung waren Erfahrungen beim Einsatz von Signatur- und Verschlüsselungstechniken, beim Entwickeln von Schnittstellen und von anwenderfreundlichen Benutzeroberflächen. Eine Rolle spielte außerdem Kenntnis des Justiz- und des anwaltlichen Umfeldes, d.h. neben der dort eingesetzten Technik die Besonderheiten, z.B. bezüglich der anwaltlichen Arbeitsweise bzw. des föderalen Systems und des damit verbundenen Abstimmungsbedarfs im Justizbereich.

Die BRAK hat daher Unternehmen angesprochen, die beispielsweise bereits Projekte für die Justiz in Deutschland, für die Notare, den elektronischen Rechtsverkehr in Österreich oder für die sichere Kommunikation von Rechtsanwälten mit Gerichten oder Versicherungen durchgeführt haben.

Ein Teil der Unternehmen hat von sich aus bereits im Vorfeld gegenüber der BRAK Interesse angezeigt, ein Teil der Unternehmen wurde der BRAK von ihrem Beratungsunternehmen Capgemini empfohlen und einen Teil der Unternehmen kannte die BRAK aus Projekten der Justiz, der Bundesnotarkammer (BNotK) und aus eigener Erfahrung.

Ein Unternehmen hat erst nach Versand der Unterlagen Interesse gegenüber der BRAK bekundet. Die BRAK hat daraufhin das Unternehmen in die Bieterliste aufgenommen. Bis zum Ablauf der Frist am 16.05.2014 soll mit allen weiteren Interesse-bekundenden Unternehmen, die potentiell geeignet erscheinen, genauso verfahren werden, ohne dass jedoch die Fristen verlängert werden.

Als potentiell geeignet wurden folgende Unternehmen ermittelt:

~~Geschwarz +~~

Die ermittelten Unternehmen wurden auf Basis der in der Anlage beigefügten Bewerbungsunterlage zur Abgabe einer Bewerbung aufgefordert. Den vergaberechtlichen Vorgaben folgend sind dort Bewerbungsbedingungen formuliert, die den Bewerbern den Verlauf des Verfahrens erläutern. Insbesondere werden die einzelnen Stufen des Verfahrens und die Auswahl derjenigen erläutert, die letztlich zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Die von den Bewerbern nachgefragten Eignungsnachweise sind üblich und der Leistung angemessen. Die einzigen externen Auskünfte in Gestalt eines Belegs einer Wirtschaftsauskunftei sowie die Nachfrage einer Haftpflichtversicherung sind angesichts des Umfangs der nachgefragten Leistung sachgerecht. Bezüglich der Versicherung ist es den Unternehmen ohnehin freigestellt, nicht bereits mit der Bewerbung die Voraussetzungen zu erfüllen, sondern erst im Auftragsfall.

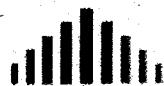
Dass jeder Bewerber selbst bzw. in einer Bewerbergemeinschaft seine Eignung nachweisen muss, ist sachgerecht und keine Beschwer für den angesprochenen Bewerberkreis. Im Vergleich zum EU-Vergaberecht muss die BRAK im Haushaltsvergaberecht keine Eignungsleihe zulassen. Nachunternehmer können selbstverständlich von den Unternehmen vorgesehen werden. Sinnvollerweise wird der mögliche Einsatz von Nachunternehmen aber erst im Angebotsverfahren nachgefragt, weshalb im Bewerbungsverfahren auf eine entsprechende Nachfrage verzichtet wird.

Die Verringerung des Bewerberkreises auf mindestens drei Unternehmen erfolgt durch eine Bewertung der vorgelegten Referenzen. Um den Bewerbern entgegen zu kommen, bedarf es nicht mindestens einer Referenz, die in allen nachgefragten Aspekten eine vergleichbare Leistung zum nachgefragten beA darstellt. Vielmehr dürfen die Bewerber mehrere Referenzen vorlegen, um in einer Gesamtschau die erforderliche Fachkunde zu belegen. Auf Basis einer entsprechenden Wertungsmatrix wird dann in transparenter Weise eine Rangliste erstellt. Grundsätzlich werden nur die ersten drei zur Angebotsabgabe aufgefordert. Sollten aber womöglich vier oder mehr Bewerber eine besondere Fachkunde vorweisen, dann behält sich die BRAK vor, mehr als drei Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern. Das liegt im Beurteilungsspielraum der BRAK.

9. Anlagen

Diesem Vermerk ist als Anlagenkonvolut 1 die Bewerbungsunterlage beigefügt.

Berlin, den 14.05.2014



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

UNTERLAGEN

für das Bewerbungsverfahren zum Vergabeverfahren

**Realisierung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs und
weiterer Dienstleistungen**

**Schlusstermin für den Eingang der Bewerbungen
16.05.2014**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeiner Teil	4
1.1	Gliederung der Bewerbungsunterlage	4
1.2	Kurzbeschreibung der Leistung	4
1.2.1	Gegenstand dieser Ausschreibung	6
1.2.2	Mengengerüste	6
1.3	Grundsätzliche Rahmenbedingungen	8
1.4	Bewerbungsbedingungen	9
1.4.1	Ansprechpartner	9
1.4.2	Bewerberfragen und Bewerberinformationen	9
1.4.3	Entschädigung für die Bewerbungen	9
1.4.4	Bewerberkonstellationen	9
1.4.5	Antragsform und -frist	10
1.4.6	Prüfung und Wertung der Bewerbungen	10
1.4.7	Mitteilung über nicht berücksichtigte Bewerbungen	12
1.4.8	Rückgabe von Unterlagen	12
1.4.9	Zusammenfassung der wichtigsten Daten	12
1.4.10	Checkliste beizufügender Unterlagen	12
2	Anlagen	13
2.1	Anlage 1: Eigenerklärung über die Zuverlässigkeit	13
2.2	Anlage 2: Referenzliste	13
2.3	Anlage 3: Bewerbergemeinschaftserklärung	13

1 Allgemeiner Teil

1.1 Gliederung der Bewerbungsunterlage

Die Unterlage für das Bewerbungsverfahren ist wie folgt strukturiert:

- Kapitel 1 enthält eine allgemeine Beschreibung der Leistung sowie die Bewerbungsbedingungen.
- Kapitel 2 listet die ggf. einzureichenden Formblätter auf.

1.2 Kurzbeschreibung der Leistung

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist in der Verantwortung, das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (Bundesgesetzblatt 2013 Teil I, S. 3786) umzusetzen. Aus dem Gesetz ergibt sich die Aufgabe, zum 01.01.2016 für voraussichtlich 165.000 Rechtsanwälte besondere elektronische Anwaltspostfächer (beA) einzurichten. Damit manifestiert sich eine große zeitliche Herausforderung für alle Beteiligten. Die Postfächer sollen eine sichere Kommunikation vor allem mit der Justiz ermöglichen. Gemäß § 31a BRAO ist die BRAK verpflichtet, für jeden im Bundesrechtsanwaltsverzeichnis eingetragenen Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach bereitzustellen.

Die Vorgaben des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und die unverändert geltenden verfahrens- und berufsrechtlichen Vorschriften müssen umgesetzt werden. Dazu zählen im Besonderen:

- §§ 130a, 130b, 195 ZPO
- §§ 13, 14, 30, 31a, 47, 53, 55 BRAO
- § 2 SigG
- §§ 130a, 130c, 130d, 174 Abs. 3 und 4 ZPO n.F.¹

Das neue beA-System soll sich möglichst gut in die bestehenden Abläufe der anwaltlichen Arbeit einbinden. Das Ziel ist es, die bestehenden Abläufe möglichst nicht zu verändern, es sei denn, es ergeben sich monetäre oder zeitliche Vorteile aus der Umstellung der Abläufe. Vorhandene Strukturen müssen berücksichtigt werden.

¹ Vgl. Vorschriften finden sich auch in den neu gefassten Prozess- und Verfahrensordnungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Fachgerichtsbarkeiten.

Die Nutzer des Systems sind insbesondere Rechtsanwälte, ihre nicht juristischen Mitarbeiter in den Kanzleien, Zustellungsbevollmächtigte, Abwickler und Vertreter. Der Rechtsanwalt als Postfachinhaber kann anderen Personen unterschiedlich ausgestaltete Berechtigungen für sein Postfach einrichten. Dies können zum Beispiel andere Rechtsanwälte oder Mitarbeiter sein. Ein Berechtigungs- und Rollenkonzept für das System muss diese Sachverhalte abbilden.

Der Zugriff auf das neue beA soll einerseits über eine Webanwendung erfolgen, um Rechtsanwälten, die keine spezielle Anwaltssoftware einsetzen, die Nutzung zu ermöglichen. Das betrifft etwa die Hälfte aller Rechtsanwälte. Andererseits soll das neue System über eine tragfähige Schnittstelle aus den eingesetzten speziell anwaltlichen Softwareprodukten in den Kanzleien heraus erreichbar sein.

Die Einrichtung der beA hat weitere Anforderungen zur Folge: Jedes Postfach und damit auch jeder Kommunikationspartner, für den ein beA eingerichtet wurde, muss eindeutig identifizierbar und adressierbar sein. Mit Einrichtung des beA muss es der Justiz ermöglicht werden, einen Rechtsanwalt zu suchen, zu adressieren und an ihn elektronisch Nachrichten zu übermitteln.

Weitere Beteiligte, wie zum Beispiel die BRAK oder die Rechtsanwaltskammern (RAKn), müssen gleichfalls erreicht werden können.

Mit Einrichtung des beA muss es den Rechtsanwälten ermöglicht werden, einen Rechtsanwalt, einen Beteiligten oder die Justiz zu suchen, zu adressieren und an sie sicher elektronisch Nachrichten zu übermitteln. Die Zustellung von Anwalt zu Anwalt gemäß § 195 ZPO wird durch die sichere elektronische Kommunikation erfasst.

In Folge dieser hier aufgeführten Anforderungen müssen im Rahmen des Projektes eine SAFE-Domain sowie ein OSCI-Intermediär für die BRAK sowie weitere Schnittstellen realisiert werden. Der Austausch strukturierter Daten mit der Justiz muss möglich sein.

Aus der anwaltlichen Verschwiegenheitsverpflichtung, aus den besonderen berufsrechtlichen Rahmenbedingungen der Anwaltschaft sowie aus den zuvor aufgeführten gesetzlichen Grundlagen heraus ergeben sich hohe Anforderungen an Informationssicherheit, Datenschutz und Verfügbarkeit. Der Rechtsanwalt muss sich darauf verlassen können, dass Nachrichten auf dem Übertragungsweg nicht unbemerkt verändert werden können. Daher muss die Übermittlung einer Nachricht nachweisbar manipulationsfrei erfolgen. Der Empfänger muss in die Lage versetzt werden zu überprüfen, ob eine Nachricht ohne Veränderung bei ihm angekommen ist.

Der Rechtsanwalt muss sich weiterhin darauf verlassen können, dass die Nachricht auf dem Weg zu ihm von niemandem zur Kenntnis genommen werden konnte (Ende-zu-Ende-Verschlüsselung). Dies gilt genauso für den umgekehrten Weg, also vom Rechtsanwalt zur Justiz oder zu einem anderen Beteiligten. In jedem Fall müssen die Inhalte des Postfachs vor dem Zugang Unbefugter sicher sein.

Um dieses hohe Sicherheitsniveau für das neue beA-System umzusetzen, müssen eine Reihe von Maßnahmen implementiert werden, z. B. eine Zwei-Faktor-Authentifizierung bei der Anmeldung (§ 31a BRAO). Neben der Signaturkarte kommen sonstige Sicherungsmittel wie z.B. der neue Personalausweis in Betracht. Hier möchte die BRAK ein möglichst hohes Maß an Flexibilität gewährleisten.

Das System der beA muss verschiedene Übermittlungsarten berücksichtigen: Elektronische Dokumente können ab dem 01.01.2016 über das beA mittels qualifizierter elektronischer Signatur gem. § 2 SigG versandt werden (§ 130a ZPO). Das vom Berufsträger signierte Dokument kann vom Rechtsanwalt selbst oder von seinen Mitarbeitern über das beA verschickt werden. Ab dem 01.01.2018 bestehen zwei Übermittlungsmöglichkeiten: Elektronische Dokumente können dann entweder wie bisher signiert über das beA oder unsigniert bei „sicherer Anmeldung des Berufsträgers“ über das Anwaltspostfach versandt werden. Die Postfä-

cher müssen also zwischen „sicherer“ und „unsicherer“ Anmeldung unterscheiden (§ 130a Abs. 3 ZPO n.F.).

Vor dem Hintergrund, dass das Gesetz die elektronische Kommunikation der Anwaltschaft mit den Gerichten spätestens ab dem 01.01.2022 verpflichtend anordnet und damit als einzige Möglichkeit der rechtskonformen Kommunikation definiert, besteht ein sehr hohes Interesse der Rechtsanwälte an einem System mit nutzerfreundlicher Bedienschnittstelle und geringen technischen Voraussetzungen. Außerdem ergibt sich daraus die Notwendigkeit, das System technikoffen und zukunftssicher zu gestalten. Darüber hinaus gibt es Überlegungen, das neue beA-System zu erweitern und attraktiver zu gestalten, z. B. durch die Nutzung mobiler Endgeräte.

1.2.1 Gegenstand dieser Ausschreibung

Gegenstand der Ausschreibung sind Dienstleistungen

- zur Realisierung des beA,
- zur Realisierung eines OSCI-Intermediärs, einer SAFE-Domain, der Schnittstellen zur Infrastruktur des elektronischen Rechtsverkehrs sowie weiterer Schnittstellen, z. B. zur Kanzleisoftware (mit einer frühzeitigen technischen Erprobung der Justizkommunikation und der Webservices für die Kanzleisoftware im Projekt),
- zur Unterstützung der Inbetriebnahme des beA-Systems und die Erstellung einer umfangreichen Dokumentation sowie
- zu Pflege und Support der beA-Software.

Erweiterungen der beA-Software sind für die nächsten Jahre nach Inbetriebnahme geplant.

1.2.2 Mengengerüste

Die Bundesrechtsanwaltskammer besteht aus 27 regionalen Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof:

- Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof
- Rechtsanwaltskammer Bamberg
- Rechtsanwaltskammer Berlin
- Brandenburgische Rechtsanwaltskammer
- Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig
- Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bremen
- Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle
- Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
- Rechtsanwaltskammer Frankfurt
- Rechtsanwaltskammer Freiburg

- Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg
- Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm
- Rechtsanwaltskammer Karlsruhe
- Rechtsanwaltskammer Kassel
- Rechtsanwaltskammer Koblenz
- Rechtsanwaltskammer Köln
- Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern
- Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München
- Rechtsanwaltskammer Nürnberg
- Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg
- Rechtsanwaltskammer des Saarlandes
- Rechtsanwaltskammer Sachsen
- Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer
- Rechtsanwaltskammer Stuttgart
- Rechtsanwaltskammer Thüringen
- Rechtsanwaltskammer Tübingen
- Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es 162.695 Rechtsanwälte (Große Mitgliederstatistik zum 01.01.2014), für die ein beA eingerichtet werden muss. Zum 01.01.2016 wird von einer Mitgliederzahl von voraussichtlich 165.000 Mitgliedern ausgegangen. Zusätzlich wird von etwa 300.000 nicht-juristischen Mitarbeitern ausgegangen. Hinzu kommt eine unbekannte Anzahl von juristischen Mitarbeitern, die keine Rechtsanwälte sind (z.B. wissenschaftliche Mitarbeiter, Referendare).

Große Mitgliederstatistik zum 01.01.2014

43	0	43	6	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-
2.710	0	2.892	529	-	-	5	5	100	0	5	1	5	-	-	-	-	60
13.730	4	13.664	4.040	816	126	89	43	153	16	2	-	89	-	-	-	-	260
2.353	0	2.347	661	-	-	3	2	19	3	-	-	5	-	-	-	-	61
1.670	0	1.660	527	196	26	3	3	21	2	4	1	6	-	-	-	-	29
1.550	0	1.521	500	107	32	8	3	9	0	4	-	4	-	-	-	-	-
5.909	1	5.870	1.890	905	98	0	14	110	21	20	1	18	-	-	-	-	174
12.270	0	12.208	4.046	168	18	0	0	123	24	15	-	46	1	-	-	-	201
18.135	0	18.061	6.230	869	122	203	83	89	26	19	1	49	6	-	-	-	217
3.825	0	3.800	1.148	-	-	11	26	41	20	8	-	34	1	-	-	-	101
10.072	0	9.995	3.253	-	-	61	79	257	44	94	-	37	3	-	-	-	253
13.822	1	13.787	4.740	1.519	40	20	0	130	3	13	2	41	-	-	-	-	230
4.005	0	4.036	1.531	-	-	21	17	82	24	6	-	18	4	-	-	-	81
1.704	0	1.721	590	474	10	-	-	11	-	0	-	0	-	-	-	-	28
3.571	0	3.568	1.070	1	-	7	12	40	16	3	-	10	-	-	-	-	42
12.700	5	12.660	4.257	-	-	41	25	127	30	0	-	14	3	-	-	-	225
1.502	0	1.567	515	-	-	-	3	20	4	-	-	5	-	-	-	-	54
28.363	15	28.348	7.360	-	-	100	112	607	24	89	10	152	5	-	-	-	402
4.752	3	4.712	1.665	-	-	18	24	93	23	13	1	24	-	-	-	-	87
2.700	0	2.663	771	457	88	3	16	89	9	0	-	17	-	-	-	-	14
1.465	0	1.447	474	-	-	5	7	10	7	1	-	17	-	-	-	-	19
8.808	0	8.774	1.726	-	-	5	8	34	0	1	-	23	-	-	-	-	117
1.819	0	1.806	544	-	-	1	2	4	1	-	-	2	3	-	-	-	27
3.850	2	3.870	1.190	663	81	0	12	58	1	2	-	5	-	-	-	-	101
7.254	8	7.200	2.255	85	3	25	30	61	34	12	1	35	-	-	-	-	176
2.982	0	2.952	745	-	-	-	1	14	3	-	-	10	-	-	-	-	30
2.097	0	2.090	604	14	-	7	7	40	5	5	-	12	-	-	-	-	25
1.900	0	1.885	550	-	-	3	3	11	0	2	-	4	-	-	-	-	34
Vorjahr	161.821	40	160.889	53.176	6.060	711	741	662	2.134	513	290	25	568	25	-	-	3.224

1.3 Grundsätzliche Rahmenbedingungen

Die BRAK beschafft das beA sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen im Rahmen eines wettbewerblichen und förmlichen Vergabeverfahrens in Gestalt der sogenannten freihändigen Vergabe nach dem ersten Abschnitt der VOL/A. Eine Losaufteilung erfolgt nicht.

Die freihändige Vergabe ist in zwei Abschnitte aufgeteilt.

Im Rahmen des zunächst stattfindenden Bewerbungsverfahrens wird die generelle Eignung der von der BRAK vorab identifizierten, potentiell geeigneten und deshalb angesprochenen Unternehmen festgestellt. Die Eignung umfasst Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit.

Aus dem Kreis derjenigen Bewerber, die die Anforderungen an die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit generell erfüllen, werden mindestens drei Bewerber ausgewählt, welche die BRAK zur Abgabe von Angeboten auffordern wird.

Die Aufforderung zur Angebotsabgabe, mit der der zweite Abschnitt der freihändigen Vergabe eingeleitet wird, soll voraussichtlich Anfang Juni 2014 erfolgen. Nach Ablauf der vermutlich 6-wöchigen Angebotsfrist und anschließender Angebotsprüfung werden mit jenen Bietern, welche die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, mutmaßlich Anfang August 2014 Verhandlungsgespräche geführt.

Alle Teilnehmer des Bewerbungsverfahrens haben sich auf die entsprechenden avisierten Termine einzurichten, insbesondere zu den Verhandlungen vertretungsberechtigte und fachlich zuständige Personen beizustellen.

1.4 Bewerbungsbedingungen

1.4.1 Ansprechpartner

Für alle Fragen, die mit dem Vergabeverfahren im Zusammenhang stehen, gilt die BRAK als alleiniger Ansprechpartner:

Bundesrechtsanwaltskammer
Friederike Lummel
Geschäftsführerin
vergabe-bea@brak.de

1.4.2 Bewerberfragen und Bewerberinformationen

Fragen zum Inhalt der Bewerbungsunterlage sowie zum Verfahren sind nur per E-Mail an die unter 1.4.1 genannte E-Mail-Adresse zugelassen. Andere Formen von Auskunftersuchen sind nicht zugelassen. Insbesondere von telefonischen Anfragen ist abzusehen.

Bewerberfragen müssen rechtzeitig bis zum 09.05.2014 gestellt werden, damit diese noch beantwortet werden können. Bewerberfragen, die nach dem 09.05.2014 eingehen, werden nicht mehr beantwortet.

Die Antwort erfolgt elektronisch per E-Mail. Alle Fragen und Antworten, die von allgemeinem Interesse für alle Bewerber sind, werden allen Bewerbern entsprechend anonymisiert zur Verfügung gestellt (Bewerberinformation). Jeder Bewerber ist verpflichtet, den Empfang von E-Mails des Auftraggebers unverzüglich per E-Mail zu bestätigen.

Enthalten die Unterlagen nach Auffassung der Bewerber Unklarheiten oder Fehler, so muss die BRAK unverzüglich und vor Abgabe der Bewerbung per E-Mail darauf hingewiesen werden.

1.4.3 Entschädigung für die Bewerbungen

Für die Erstellung der Bewerbungen wird keine Vergütung gewährt.

1.4.4 Bewerberkonstellationen

Die Abgabe von Bewerbungen ist durch einen Einzelbewerber oder eine Bewerbergemeinschaft möglich.

Die Eignung muss der Einzelbewerber oder eine Bewerbergemeinschaft durch die eigene(n) Person(en) nachweisen. Im Falle der Bewerbergemeinschaft kann die Leistungsfähigkeit und Fachkunde gemeinsam nachgewiesen werden, wobei das Ineinandergreifen der jeweiligen Eignungsnachweise veranschaulicht werden muss. Die Zuverlässigkeit muss jedes Mitglied der Bewerbergemeinschaft gesondert nachweisen.

Dritte, d.h. außerhalb des Einzelbewerbers oder der Bewerbergemeinschaft stehende Personen, können von einem Einzelbewerber bzw. einer Bewerbergemeinschaft nicht zum Nachweis der Eignung herangezogen werden. Davon unbenommen ist die Möglichkeit, in einem eventuell späteren Angebot Nachunternehmer vorzusehen.

Bewerber bzw. Bewerbergemeinschaften dürfen im Falle einer Aufforderung zur Angebotsabgabe nur in der Person bzw. Zusammensetzung ein Angebot abgeben, in der ihre Eignung festgestellt wurde.

Unternehmen dürfen sich nicht mehrfach bewerben.

Konzerne i. S. d. § 18 AktG dürfen nur mit einem Konzernunternehmen eine Bewerbung abgeben.

1.4.5 Antragsform und -frist

Es ist zu beachten, dass dieses Verfahren ausschließlich elektronisch durchgeführt wird.

Es sind folgende Regeln zu beachten:

- Es ist das pdf-Format unter Einsatz der Strukturierungsfunktion für Dokumente zu nutzen (Lesbarkeit für Adobe Acrobat Reader ab Version 7.0 und mit freigegebener Druck- und Kopiermöglichkeit).
- Die Bewerbung muss alle in Ziffer 1.4.10 aufgeführten Anforderungen umfassen und in der dort vorgegebenen Reihenfolge gegliedert sein. Alle dort geforderten Anlagen sind ausgefüllt beizufügen.
- Die Bewerbung ist in deutscher Sprache zu verfassen.

Die Bewerbung muss fristgerecht bis zum

16.05.2014

bei der BRAK unter der in 1.4.1 genannten E-Mail-Adresse eingehen.

Änderungen und Berichtigungen sowie deren Rücknahme, die der Bewerber innerhalb der Abgabefrist an seiner bereits abgegebenen Bewerbung vornehmen möchte, sind zulässig. Dazu muss der Bewerber Änderungen elektronisch in Form eines ergänzenden und eindeutig referenzierbaren Dokumentes bei der BRAK unter der angegebenen E-Mail-Adresse einreichen. Änderungen und Berichtigungen nach Ablauf der Abgabefrist sind unzulässig.

1.4.6 Prüfung und Wertung der Bewerbungen

Im Folgenden wird die Methodik der Prüfung und Wertung der Bewerbungen beschrieben.

Nach Öffnung der Bewerbungen werden diese von der BRAK in drei Stufen geprüft:

- Stufe 1: Formale Prüfung.
- Stufe 2: Prüfung der Eignung der Bewerber.
- Stufe 3: Bewertung der Referenzen der geeigneten Bewerber für das Ranking

Stufe 1: Formale Prüfung

Im Rahmen der formalen Prüfung wird neben der Rechtzeitigkeit des Eingangs insbesondere die Vollständigkeit der Bewerbung überprüft. Welche Unterlagen beizufügen sind, ergibt sich aus der in Ziffer 1.4.10 enthaltenen Checkliste. Der Auftraggeber behält sich im Rahmen seines Ermessensspielraums vor, bei formalwidrigen Bewerbungen zur Nachreichung fehlender bzw. fehlerhafter Teile der Bewerbung mit entsprechend kurzer Frist aufzufordern. Auf eine solche Nachreichung besteht kein Anspruch.

Stufe 2: Prüfung der Eignung der Bewerber

Die generelle Eignung wird in drei Punkten geprüft:

- **Feststellung der Zuverlässigkeit**
Hierzu werden die allgemeine Unternehmensdarstellung und die Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit geprüft.
- **Feststellung der Leistungsfähigkeit**
Hierzu werden Angaben zum Personal, Umsatzangaben, die Wirtschaftsauskunft sowie die Versicherungsbescheinigung (vgl. 1.4.10) bewertet.
- **Prüfung der Fachkunde**
Hierzu wird die grundsätzliche Vergleichbarkeit der in der Bewerbung genannten Referenzen geprüft. Bis zu fünf Referenzen können angegeben werden. Der Auftraggeber wird die maximal fünf Referenzen je Bewerber bzw. Bewerbungsgemeinschaft in einer Gesamtschau bewerten, d.h. die in der nachgefragten Gesamtleistung enthaltenen Teilleistungen können durch mehrere Referenzen nachgewiesen werden. Die BRAK behält sich vor, ihrer Bewertung auch andere als in der Bewerbung genannte Projekte des Bewerbers zugrunde zu legen.

Stufe 3: Ermittlung der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Unternehmen

Der Auftraggeber wird eine Rangliste über die Fachkunde der Bewerber erstellen. Dazu wird er in einer Gesamtschau die Referenzen je Bewerber bewerten.

Will der Bewerber seine Fachkunde zur Erbringung der Gesamtleistung bzw. Teilleistungen durch mehrere Referenzen nachweisen, fließt zugunsten des Bewerbers die jeweils beste Referenz in die Gesamtbewertung ein.

Bei der Gesamtschau werden insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt:

- Umgang mit kurzen Umsetzungsfristen
- Entwicklung sicherer, elektronischer Kommunikationsplattformen
- Entwicklung benutzerfreundlicher Webanwendungen
- Entwicklung von Webservices/Schnittstellen zur Anbindung von Drittsystemen
- Wartbarkeit und kostengünstige Erweiterbarkeit des entwickelten Softwaresystems

Basis wird dabei die nachfolgende Tabelle sein. In der Gesamtschau können maximal 10 Punkte erreicht werden:

Sehr überzeugende Referenzen	9 – 10 Punkte
Überzeugende Referenzen	7 – 8 Punkte
Durchschnittliche Referenzen	5 – 6 Punkte
Unterdurchschnittliche Referenzen	3 – 4 Punkte
Unzureichende Referenzen	1 – 2 Punkte
Keine Referenzen	0 Punkte

Grundsätzlich werden nur die ersten drei Bewerber der Rangliste zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Der Auftraggeber behält sich vor, weitere Bewerber bei entsprechender Fachkunde ebenfalls zur Abgabe eines Angebots aufzufordern.

1.4.7 Mitteilung über nicht berücksichtigte Bewerbungen

Sofern einer Bewerbung nicht entsprochen wird, wird dies dem betreffenden Bewerber nach Bewertung der Bewerbung per E-Mail mitgeteilt.

1.4.8 Rückgabe von Unterlagen

Es ist zu beachten, dass dieses Verfahren ausschließlich elektronisch durchgeführt wird. Eine Rückgabe von Unterlagen entfällt daher.

Bewerbungen in schriftlicher Form per Post oder in sonstiger Form (auch wenn sie unterzeichnet sind) sind nicht zugelassen. Eine Rückgabe dieser Unterlagen erfolgt nicht.

1.4.9 Zusammenfassung der wichtigsten Daten

- | | |
|-----------------------|---|
| - Zeitraum für Fragen | bis 09.05.2014 |
| - Bewerbungsfrist | bis 16.05.2014 |
| - Angebotsfrist | vermutlich Anfang Juni 2014 bis Mitte Juli 2014 |
| - Verhandlungen | vermutlich Anfang August 2014 |

1.4.10 Checkliste beizufügender Unterlagen

1. Unternehmensdarstellung (Historie, Leistungsspektrum, Standorte, Struktur) in eigener Darstellungsform in einem Anschreiben zur Bewerbung (maximal 2 DIN A4 Seiten Länge)
2. Eigenerklärung über die Zuverlässigkeit (unter Verwendung des Formblatts 1)
3. Eigenerklärung zu Unternehmensdaten in Gestalt der Umsätze und Beschäftigten im Bereich der Softwareentwicklung in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren (im Rahmen der Unternehmensdarstellung)
4. Aktuelle Auskunft einer Wirtschaftsauskunftei (nicht älter als 3 Monate, zurückgerechnet vom 16.05.2014).
5. Aktueller Nachweis einer Haftpflichtversicherung. Die Haftpflichtversicherung muss folgende Mindestdeckungssummen abdecken:

- Personenschäden (für die einzelne Person) EUR 1 Mio.
- Sach- und Vermögensschäden EUR 5 Mio.

Die Versicherungssummen müssen jeweils zweimal im Jahr (2-fach maximiert) zur Verfügung stehen. Nachweis durch Kopie des Versicherungsscheins, ersatzweise durch aktuelle Erklärung des Versicherers, dass die bestehende Versicherung im Auftragsfall auf den nachgefragten Inhalt bzw. die nachgefragte Höhe geändert wird.

6. Referenzliste (unter Verwendung des Formblatts 2, ggf. mehrfach zu verwenden, keine Anhänge, insbesondere keine Broschüren beifügen)
7. Ggf. Bewerbergemeinschaftserklärung (unter Verwendung des Formblatts 3)

2 Anlagen

2.1 Anlage 1: Eigenerklärung über die Zuverlässigkeit

2.2 Anlage 2: Referenzliste

2.3 Anlage 3: Bewerbergemeinschaftserklärung

Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit

Auftraggeber: BRAK

Vergabeverfahren: Besonderes elektronisches Anwaltspostfach

Ich/wir erkläre(n), dass

- keine schwere Verfehlung vorliegt, die meine/unsere Zuverlässigkeit in Frage stellt, insbesondere dass keine Person, deren Verhalten meinem/unserem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt ist wegen:
 - a) § 129 des Strafgesetzbuches (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuches (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129b des Strafgesetzbuches (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 - b) § 261 des Strafgesetzbuches (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
 - c) § 263 des Strafgesetzbuches (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Haushalte richtet, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden,
 - d) § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Haushalte richtet, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden,
 - e) § 334 des Strafgesetzbuches (Bestechung), auch in Verbindung mit Artikel 2 des EU-Bestechungsgesetzes, Artikel 2 § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung, Artikel 7 Absatz 2 Nummer 10 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes und § 2 des Gesetzes über das Ruhen der Verfolgungsverjährung und die Gleichstellung der Richter und Bediensteten des Internationalen Strafgerichtshofes,
 - f) Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
 - g) § 370 der Abgabenordnung, auch in Verbindung mit § 12 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (MOG), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Haushalte richtet, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden,
- ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren weder beantragt noch eröffnet wurde und ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens nicht mangels Masse abgelehnt wurde und ein rechtskräftiger Insolvenzplan nicht vorliegt,
- ich/wir meinen/unsere Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen bin/sind,
- ich/wir im Teilnahmeantrag keine unzutreffende Erklärung abgegeben habe(n).

(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift)

Formblatt 2

Referenzprojekt	
Ifd. Nr.	
Angabe des Vertragspartners des Referenzauftraggebers im Referenzprojekt (insbes. anzugeben bei Arbeitsgemeinschaft oder Subunternehmerschaft des Bewerbers im Projekt)	
Name des Referenzauftraggebers (inkl. Adresse und – falls abweichend – der Leistungsort)	
Branche	
Fachlich zuständiger Ansprechpartner beim Referenzauftraggeber (Name, Telefon und E-Mail-Adresse)	
Gesamtzeitraum des Projektes, Beginn und Ende (jeweils Monat/Jahr)	
Gesamtauftragsvolumen in Euro (ggf. Angabe des Auftragsvolumens des Bewerbers)	
Inhalte zu den unter 1.2 geforderten Punkten der Teilnahmeunterlage: kurze Beschreibung des Projektes und der vergleichbaren Dienstleistungen; bei Beteiligung mehrerer Unternehmen: Angabe der Aufgabenteilung und Ihr Aufgaben- und Verantwortungsbereich Dabei sollte insbesondere auf folgende Aspekte eingegangen werden, soweit der jeweilige Aspekt Gegenstand der Referenz ist: - Umgang mit kurzen Umsetzungsfristen - Entwicklung sicherer, elektronischer Kommunikationsplattformen - Entwicklung benutzerfreundlicher Webanwendungen - Entwicklung von Webservices/Schnittstellen zur Anbindung von Drittsystemen - Wartbarkeit und kostengünstige Erweiterbarkeit des realisierten Softwaresystems Gehen Sie auf kritische Situationen oder besondere Herausforderungen im Bezug auf die o.g. Punkte ein und erläutern Sie, wie Sie diese gelöst haben.	
<i>max. 1.000 Worte pro Referenz</i>	

Formblatt 3

Bewerbergemeinschaftserklärung

Auftraggeber: BRAK

Vergabeverfahren: Besonderes elektronisches Anwaltspostfach

Wir, die nachstehend aufgeführten Bewerber, beabsichtigen im Falle einer Aufforderung zur Angebotsabgabe eine Bietergemeinschaft zu bilden.

Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens wird die Bietergemeinschaft durch
(Name der natürlichen Person, des Unternehmens, in dem die Person tätig ist sowie deren Stellung in diesem Unternehmen)

vertreten.

Die Kontaktdaten lauten (Name, E-Mail-Adresse)

Bewerbergemeinschaft¹

- | | |
|--------------------------|---|
| 1. _____
(Ort, Datum) | _____
(Firma, Stempel, Unterschrift) |
| 2. _____
(Ort, Datum) | _____
(Firma, Stempel, Unterschrift) |
| 3. _____
(Ort, Datum) | _____
(Firma, Stempel, Unterschrift) |
| 4. _____
(Ort, Datum) | _____
(Firma, Stempel, Unterschrift) |

¹ Bei mehr als vier Mitgliedern der Bietergemeinschaft bitte das Formular entsprechend ergänzen.